

STATUTEN

Version vom 8. Mai 2019



INTERNATIONALER KULTUR- & -FÖRDERVEREIN SCHLOSS GLEINA
IK&FVSG



VERSION DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG vom 8. MAI 2019

Artikel	Titel	Seite
1.	Name und Sitz	3
2.	Ziel und Zweck	3
3.	Vereins-Mittel	3
4.	Haftung für Vereinsschulden	4
5.	Mitgliedschaft	4
6.	Organe	4
7.	Die Mitgliederversammlung	5
8.	Vorstand	5

Hinweis: In diesen Statuten werden unbestimmte Personen wechselweise weiblich oder männlich bezeichnet und umfassen jeweils beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Internationaler Kultur- und Förderverein Schloss Gleina» (IK&FVSG) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige kulturelle Zwecke. Insbesondere die Pflege und Förderung der Kultur im Allgemeinen und insbesondere von Kulturanlässen in Schloss Gleina, wie Tagungen, Kunstausstellungen, Führungen, Lesungen, Kleinkunst, Musikvorführungen, u.ä. mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Ein weiterer wichtiger Vereinszweck ist die Verbesserung der Infrastruktur für die geplanten Kulturanlässe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Kulturbetriebs
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen
- Kostenlose oder kostengünstige Vergabe von Künstler*innen-Ateliers (Artist in Residence Programm)
- Durchführung von kulturspezifischen und allgemeinen Kinder und Jugendveranstaltungen
- Führungen durch das Schloss
- Spendensammlungen und Spendenanlässe
- Bereicherung des örtlichen Lebens durch Kulturveranstaltungen
- Das Zusammenführen von Schweizer (und internationalen) Kunstschaffenden mit der örtlichen Kulturszene
- Aufarbeitung der Schlossgeschichte
- Unterhalt einer Website und weiteren Plattformen (Instagram), die über den Verein und deren Projekte informieren
- ...

3. Vereins-Mittel

1 Der Verein erhebt jährlich von jedem Mitglied einen Beitrag, der von der Generalversammlung festgelegt und im Protokoll schriftlich festgehalten wird.

2 Der Verein verfügt neben den Mitgliederbeiträgen zudem über die folgenden weiteren Mittel, soweit solche geäuft werden können:

- Beiträge der öffentlichen Hand und von Stiftungen
- Spenden
- Sponsoring und Werbung
- Auftragswerke

4. Haftung für Vereinsschulden

Für allfällige Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein selbst. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Eine Haftung wegen Fahrlässigkeit bleibt vorbehalten.

5. Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können nur juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck (Art. 2 dieser Statuten) beachten und nicht gefährden.

2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung (Online-Formular) bei der Präsidentin.

3 Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich die Mitgliedschaft kündigen. Falls der Mitgliederbeitrag nach erfolgter zweiter Mahnung nicht einbezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft.

4 Der Vorstand kann jedem Mitglied, dessen Tätigkeit den Zielen, dem Selbstverständnis und der Arbeitsweise des Vereins zuwiderläuft, die Mitgliedschaft entziehen.

5 Gegen den Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich Einsprache an der GV erhoben werden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Anhörung der betreffenden Person sowie des Vorstands endgültig

6 Jedes Mitglied wird periodisch über die Tätigkeit des Vereins informiert und kann an den für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung MV

- der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste leitende Organ des Vereins.

2 Sie wird vom Vorstand mind. 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden und allfälliger Beilagen einberufen. Das Datum der MV wird den Mitgliedern mindestens 40 Tage im Voraus bekannt gegeben. Ausserordentliche MV erfolgen nach Bedarf sowie auf Begehren von wenigstens zehn Prozent der Vereinsmitglieder.

3 Die MV wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

4 Die MV entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und Bilanz sowie des Revisionsberichts;
- c) Entlastung (Decharge-Erteilung an den Vorstand)
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, sowie der Anträge von Mitgliedern, die diese bis dreissig Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorzulegen haben; die Mitglieder sind entsprechend mit der Einladung 20 Tage vor der MV darauf hinzuweisen.
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

8. Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus zwei bis maximal acht natürlichen Personen.

2 Der Vorstand konstituiert sich für eine Amtsdauer von vier Jahren selbst und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

3 Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht nach zwingendem Gesetz oder den Statuten der Mitglieder-Versammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei ungerader Anzahl anwesender Mitglieder kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten gegebenenfalls der Stichtscheid zu.

5 Über alle Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist zur Gültigkeit original von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

6 Der Vorstand fällt die grundlegenden Entscheidungen und trägt die Verantwortung bezüglich der Politik des Vereins. Er ist zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie deren Stellvertretung jeweils für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Festlegung des Jahresprogramms in seinen allgemeinen Zügen;
- d) Entscheid über Rekurs von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- e) Leitbild und Strategie des Vereins
- f) Vorbereitung der MV
- g) Vorlage der Jahresrechnung an der MV
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigung

Diese Statuten treten per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018 in Kraft.

Zürich, 8. Mai 2018

Für den Verein:

Monika Flunser
Präsidentin

Felix Schenker
Protokollführer

Gründungsprotokoll

INTERNATIONALER KULTUR- & -FÖRDERVEREIN SCHLOSS GLEINA

Sitzung vom 8. Mai 2019

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl des Präsidenten
3. Konstituierung des Vorstandes
4. Genehmigung der Statuten
5. Diverses

Protokoll

- 1) Monika Flunser, Tagespräsidentin begrüsst die Anwesenden.
- 2) Sie wird einstimmig zur Vereinspräsidentin gewählt.
- 3) Weiteres Vorstandsmitglied ist Felix Schenker
- 4) Die Statuten werden genehmigt
- 5) Der Verein wird ein Postkonto beantragen

Zürich, 8. Mai 2019

Die Präsidentin

Monika Flunser

Der Protokollführer

Felix Schenker